



Gemeinde Plasselb

REGLEMENT

Über den «Forstfonds»

Die Gemeindeversammlung Plasselb gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Fond bezweckt die Sanierung, Renovierung und Erweiterung bestehender Strassen, welche der Forstwirtschaft dienen sowie der Finanzierung von zukünftigen Investitionen jeglicher Art mit Bezug zur Forstwirtschaft.

II. Mittel

Mittel

Art. 2

1 Der «Forstfond» wird geäufnet durch Einlagen aus dem Ertrag der Revierkörperschaft Forstbetrieb Schwyberg.

III. Verwaltung und Kontrolle

Buchhaltung und Revision

Art. 3

Über die Entnahme aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Plasselb.

Art. 4

- 1 Der Fonds «Forstfonds» wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Plasselb geführt.
- 2 Einlagen und Entnahmen werden jeweils über die Erfolgsrechnung verbucht.
- 3 Für die Kontrolle ist die Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung zuständig.

IV. Schlussbestimmungen**Rechtsmittel-
belehrung****Art. 5**

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD in Kraft und ersetzt alle bisherige Reglemente und Verordnungen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022

Der Ammann

Michael Rumo



Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD am ...1.9.JAN. 2023.....

Der Staatsrat; Direktor

Didier Castella